



Invasive Wasserpflanzen - eine Gefahr für unsere Gewässer



Handels- und Besitzverbot nach EU-
Recht und präventive Maßnahmen



Interesse an einer
Karriere im RP?
Alle Infos gibt es hier:



rp-giessen.
hessen.de

Warum sind gebietsfremde Wasserpflanzen in unseren Gewässern eine Gefahr?

In unseren Gewässern gibt es eine Vielzahl heimischer Wasserpflanzen. Sie gehören zu einer gesunden Wasserflora und übernehmen eine wichtige Funktion im ökologischen Gleichgewicht ihres Lebensraumes.

In den letzten Jahren sind in unseren Teichen, Seen, Bächen und Flüssen immer häufiger gebietsfremde Wasserpflanzen aus anderen Herkunftsländern zu finden.

Mit ihnen besteht die Gefahr, dass heimische Wasserpflanzenarten verdrängt und ökologische sowie wirtschaftliche Schäden (z. B. für Schiffsverkehr, Fischerei, Teichwirtschaft) verursacht werden. Auch hat das Auftreten von Massenbeständen in der Vergangenheit schon dazu geführt, dass der Bade- und Segelbetrieb in besiedelten Seen eingestellt werden musste.



(Bekämpfung der Wasserpest im Perfstausee 2010)

Invasive Arten

Eine Zuwanderung von Tier- und Pflanzenarten in unsere heimische Natur hat es schon immer gegeben. Dies hat nicht zwangsläufig zur Folge, dass dadurch das bestehende ökologische Gleichgewicht gestört wird. Breitet sich eine gebietsfremde Art jedoch so stark aus, dass Lebensräume, Biotope und heimische Arten hierdurch gefährdet werden, spricht man von einer „invasiven Art“. Invasive Arten gelten als zweitwichtigste Ursache für den weltweiten Artenschwund.

Invasive gebietsfremde Wasserpflanzen nach EU-Recht

Auch die EU-Kommission hat die Problematik erkannt und eine Vielzahl von exotischen Wasserpflanzen als „invasiv“ eingestuft. Sie stehen auf der sog. „Unionsliste“, die seit 2016 in Kraft ist und dürfen nicht mehr in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden. Darüber hinaus unterliegen diese u.a. einem strengen **Handels-, Besitz-, Zucht- und Freisetzungsverbot!**



oben links:
Brasilianisches Tausendblatt/Papageienfeder

oben rechts:
Karolina-Haarnixe

rechts: Wechselständige Wasserpest



Welche Wasserpflanzen stehen auf der Unionsliste? (Stand 08/2022)

- **Alligatorkraut** (*Alternanthera philoxeroides*)
- **Karolina-Haarnixe** (*Cabomba caroliniana*)
- **Wasserhyazinthe** (*Eichhornia crassipes*)
- **Schmalblättrige Wasserpest** (*Elodea nutallii*)
- **Falscher Wasserfreund** (*Gymnocoronis spilanthoides*)
- **Großer Wassernabel** (*Hydrocotyle ranunculoides*)
- **Wechselblatt-Wasserpest** (*Lagarosiphon major*)
- **Großblütiges Heusenkraut** (*Ludwigia grandiflora*)
- **Flutendes Heusenkraut** (*Ludwigia peploides*)
- **Brasilianisches Tausendblatt/
Papageiefeder** (*Myriophyllum aquaticum*)
- **Verschiedenblättriges Tausendblatt** (*Myriophyllum heterophyllum*)
- **Muschelblume/Wassersalat** (*Pistia stratiotes* L.) **ab 2024**
- **Gelbe Scheinkalla/Amerikanischer Stinktierkohl (Sumpfpflanze)** (*Lysichiton americanus*)

Zusätzlich zu den Arten der Unionsliste, stuft das Bundesamt für Naturschutz folgende Wasserpflanzen in Deutschland als problematisch ein, da sie in heimischen Gewässern ansässige Pflanzen verdrängen können:

Nadelkraut (*Crassula helmsii*), **Kanadische Wasserpest** (*Elodea canadensis*), **Kents Heusenkraut** (*Ludwigia x kentiana*), **Wasserschraube** (*Vallisneria spiralis*) und **Großer Algenfarn** (*Azolla filiculoides*).

Was ist zu beachten, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Wasserpflanzen zu verhindern?

Gebietsfremde Arten können sich in unseren Gewässern ansiedeln, wenn Wasserpflanzen aus Aquarien und Gartenteichen in der Natur „entsorgt“ werden. Sie können mit dem Schiffsverkehr, durch Wasservögel, Fischbesatz und mit dem fließenden Wasser in neue Gewässer gelangen bzw. verbreitet werden.



Bitte beachten Sie unbedingt folgende Regeln:

- Achten Sie beim Kauf von Wasserpflanzen darauf, dass es sich um heimische Arten handelt.
- Kauf und Haltung von Wasserpflanzenarten der Unionsliste ist nicht mehr zulässig. Arten, die nur in Deutschland als invasiv gelten, wie z.B. Nadelkraut (*Crassula helmsii*), dürfen zwar weiterhin erworben werden. Ein Aussetzen ist aber auch bei diesen Arten nicht erlaubt; auch sie gefährden die heimische Biodiversität. Verzichten Sie daher grundsätzlich freiwillig auf den Kauf nicht heimischer Wasserpflanzen.
- Entfernen Sie Pflanzen der Unionsliste vollständig und sorgfältig aus Ihrem privaten Gartenteich und Aquarium. Die Pflanzen sind im **Restmüll** zu entsorgen. Kleinste Sprossen können neue Vorkommen begründen. Achten Sie darauf, dass keine Pflanzenreste verschleppt werden.

- Auch Pflanzen der nur in Deutschland als invasiv geltenden Arten sollten vorsorglich beseitigt und im Restmüll entsorgt werden. Eine Ausbreitung aus einem privaten Gartenteich in andere Gewässer, z.B. durch den Kontakt mit Wildtieren und Vögeln, ist zu unterbinden.
- Auf keinen Fall dürfen gebietsfremde Wasserpflanzen aus dem Aquarium oder aus dem privaten Gartenteich in der Natur entsorgt werden! Dies ist gesetzlich verboten und kann mit einem Bußgeld geahndet werden!
- Achten Sie beim Kauf von Fischen auf nachweisliche Herkunft von Betrieben/ Haltern, die frei von Anhaftungen von Pflanzenteilen invasiver Arten sind.
- Reinigen Sie Boote, Angelgeräte, Gummistiefel und Wathosen nach der Nutzung und nutzen diese sicherheitshalber erst nach völligem Abtrocknen oder Desinfizieren.

Bitte beachten Sie:



Neben gebietsfremden Wasserpflanzen dürfen nicht heimische Tierarten wie z.B. die Rotwangenschmuckschildkröte oder der Ochsenfrosch nicht in unseren Gewässern ausgesetzt werden. Auch diese beiden invasiven Tierarten stehen neben vielen Weiteren auf der Unionsliste und können durch ihre Ausbreitung ökologische Schäden verursachen! Aber auch das Freisetzen anderer Tierarten sowie heimischer Pflanzen ist grundsätzlich nicht erlaubt und unter bestimmten Voraussetzungen bußgeldbeehrt!

Regierungspräsidium Gießen
 Dezernat 53.2
 Postfach 21 69
 35531 Wetzlar

Telefon: 0641 303-5586

Fax: 0611 327644506

E-Mail: lisa.kuechen@rpgi.hessen.de